

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/cb5b716f-5022-3efc-a682-af9ef46a6714>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 763 ZPO - Aufforderungen und Mitteilungen

(1) Die Aufforderungen und sonstigen Mitteilungen, die zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Gerichtsvollzieher mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

(2) <sup>1</sup>Kann dies mündlich nicht ausgeführt werden, so hat der Gerichtsvollzieher eine Abschrift des Protokolls zuzustellen oder durch die Post zu übersenden. <sup>2</sup>Es muss im Protokoll vermerkt werden, dass diese Vorschrift befolgt ist. <sup>3</sup>Eine öffentliche Zustellung findet nicht statt.

